



Brüssel, den 22. August 2025  
(OR. en)

12191/25

IXIM 182  
FRONT 194  
DELECT 110  
COMIX 248  
*CH*  
*IS*  
*LI*  
*NO*

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.7.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Reisegenehmigungsgebühr des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4644 final.

Anl.: C(2025) 4644 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025  
C(2025) 4644 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 16.7.2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Reisegenehmigungsgebühr des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im September 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)<sup>1</sup>.

Gemäß der genannten Verordnung erlässt die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte, die für die Entwicklung und technische Implementierung des ETIAS-Informationssystems erforderlich sind.

Insbesondere erlässt die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 4 der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte über Änderungen der Höhe der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr. Bei diesen Änderungen sind etwaige Erhöhungen der Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS zu berücksichtigen, da diese Kosten durch die Einnahmen aus der ETIAS-Gebühr zu decken sind, sowie andere relevante Faktoren wie politische Erwägungen, die diese Erhöhung rechtfertigen. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 hat die Kommission am 2. Mai 2024 die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2511 der Kommission<sup>2</sup> erlassen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2511 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sowie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agenturen“) die Kommission über Trends und Herausforderungen, die eine Änderung der Höhe der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr rechtfertigen, unterrichten.

Am 29. April 2025 legte der polnische Ratsvorsitz in einer Sitzung der Gruppe „Eigenmittel“ des Rates ein Non-Paper vor, in dem es um mögliche neue Mittel für den EU-Haushalt ging. In diesem Dokument wurde die Möglichkeit einer schrittweisen Erhöhung der ETIAS-Gebühr erörtert, um diese an andere Programme für visumfreies Reisen anzupassen, allerdings wurde kein spezifischer Betrag vorgeschlagen. Ausgehend von diesem Non-Paper haben sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Erhöhung der ETIAS-Gebühr beraten, unter anderem in einer zweiten Sitzung der Gruppe „Eigenmittel“ des Rates, die am 22. Mai 2025 stattfand. Im Anschluss an diese Gespräche bewertete die Kommission im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2511 verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren und gelangte daraufhin zu dem Schluss, dass die ETIAS-Gebühr auf 20 EUR erhöht werden muss.

Ihrer Bewertung legte die Kommission insbesondere eine kumulative Inflationsrate von 30,12 % seit 2016 sowie einen voraussichtlich höheren Bearbeitungsaufwand der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen aufgrund des aktuellen und erwarteten

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/2511 der Kommission vom 2. Mai 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung eines Anstiegs der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zwecks Änderung der Höhe der Reisegenehmigungsgebühr (ABl. L, 2024/2511, 25.9.2024)

Anstiegs der Zahl der von der Visumpflicht befreiten Reisenden, die eine ETIAS-Reisegenehmigung benötigen, zugrunde. Darüber hinaus wurde die Einführung zusätzlicher ETIAS-Funktionen, die nicht im Vorschlag für die ETIAS-Verordnung enthalten sind, geprüft, beispielsweise die Möglichkeit, ETIAS-Antragsteller zu befragen. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das ETIAS die im Vorschlag für die ETIAS-Verordnung<sup>3</sup> von 2016 ursprünglich mit 85 Mio. EUR veranschlagten Kosten voraussichtlich übersteigen werden.

Neben wirtschaftlichen Aspekten hat die Kommission auch politische Faktoren bewertet. Dabei ging es um Gleichheit im Wettbewerb sowie faire Rahmenbedingungen mit Blick auf andere Reisegenehmigungsprogramme weltweit, beispielsweise das elektronische Reisegenehmigungssystem (ESTA) der Vereinigten Staaten und die elektronische Reisegenehmigung (ETA) des Vereinigten Königreichs, bei denen für Genehmigungen mit zweijähriger Gültigkeit eine Antragsgebühr von rund 19 EUR erhoben wird.

Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt vor der Inbetriebnahme des ETIAS. Dadurch wird sichergestellt, dass die weltweite Informationskampagne, die sechs Monate vor der Inbetriebnahme des ETIAS starten wird, diese neue Gebühr korrekt widerspiegelt. Auf diese Weise will die Kommission vor der Inbetriebnahme des Systems klare und kohärente Informationen für Reisende sowie Gewissheit über die Höhe der Gebühr gewährleisten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Zur Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts wurde eine Expertengruppe einberufen. Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 und den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen wurde allen Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben, für die Mitwirkung in der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit“ Sachverständige zu benennen. Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Delegierten Verordnung hat die Kommission folglich die Beiträge der Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Expertengruppe berücksichtigt.

Die Expertengruppe wurde am 27. Mai 2025 erstmals konsultiert. Die Sachverständigen konnten zudem schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Eine auf den eingegangenen Rückmeldungen basierende endgültige Fassung dieser Verordnung wurde den Mitgliedstaaten am 10. Juni 2025 vorgelegt, woraufhin das Dokument von den Sachverständigen und der Kommission als endgültig erachtet wurde.

Darüber hinaus wurden die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die die ETIAS-Zentralstelle beherbergen wird, und die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 hat der Antragsteller für die Beantragung einer ETIAS-Reisegenehmigung eine Gebühr von 7 EUR zu entrichten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 18 oder über 70 Jahre alt sind,

---

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (COM(2016) 0731 final – 2016/0357 (COD)).

sowie Drittstaatsangehörige im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung sind von dieser Gebühr befreit.

Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 soll die erhobene ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des ETIAS gemäß dem genannten Artikel decken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 4 hat die Kommission delegierte Rechtsakte über Änderungen der Höhe der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr zu erlassen, wobei sie etwaigen Kostenerhöhungen für den Betrieb und die Instandhaltung des Systems sowie anderen relevanten Faktoren wie politischen Erwägungen, die diese Erhöhung rechtfertigen, Rechnung trägt.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2511 hat die Kommission regelmäßig zu entscheiden, ob eine Änderung der Höhe der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr erforderlich ist. Im Einklang mit Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung kann die Bewertung durch die Kommission auf Ad-hoc-Basis erfolgen; die Grundlage hierfür bilden von den Mitgliedstaaten und den Agenturen festgestellte Trends und Herausforderungen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb und die Instandhaltung des ETIAS haben könnten oder anderweitig eine Änderung der Höhe der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr rechtfertigen —

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.7.2025

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Reisegenehmigungsgebühr des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höhe der Gebühr, die von Antragstellern für eine Reisegenehmigung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu entrichten ist, ist in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegt. In der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2511 der Kommission<sup>5</sup> sind Mechanismen festgelegt, nach denen die Kommission zu prüfen hat, ob diese Gebühr angepasst werden muss.
- (2) Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2511 hat die Kommission eine Reihe von Faktoren ermittelt, die voraussichtlich zu einem erheblichen oder anhaltenden Anstieg der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des ETIAS-Systems führen, die über die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EU) 2018/1240 veranschlagten Kosten hinausgehen. Zum einen ist die kumulative Inflationsrate in der Union seit 2016 um 30,12 % gestiegen. Zum anderen ist die Zahl der von der Visumpflicht befreiten Reisenden, die in die Union einreisen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen und dürfte in naher Zukunft weiter zunehmen. Ferner wurden für den Betrieb des ETIAS zusätzliche ETIAS-Funktionen implementiert, die zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2018/1240 noch nicht geplant waren.
- (3) Es ist notwendig, die ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr an die Gebühren vergleichbarer Systeme anzupassen, um mit Blick auf andere Reisegenehmigungsprogramme weltweit sowohl Gleichheit im Wettbewerb als auch faire Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
- (4) Daher ist es notwendig, die ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr zu erhöhen.

<sup>4</sup> ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/2511 der Kommission vom 2. Mai 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung eines Anstiegs der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zwecks Änderung der Höhe der Reisegenehmigungsgebühr (ABl. L, 2024/2511, 25.9.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/2511/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2511/oj)).

- (5) Die Verordnung (EU) 2018/1240 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>7</sup>.
- (7) Da die Verordnung (EU) 2018/1240 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks seinen Beschluss mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2018/1240 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch die vorliegende Verordnung gebunden.
- (8) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>8</sup> nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (9) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>9</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>10</sup> genannten Bereich gehören.
- (10) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>11</sup> dar, die zu dem in

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>).

<sup>7</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

<sup>8</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

<sup>9</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

<sup>10</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

<sup>11</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178(1)/oj).

Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>12</sup> genannten Bereich gehören.

- (11) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>13</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>14</sup> genannten Bereich gehören.
- (12) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 erhält folgende Fassung:

„(1) Pro Antrag hat der Antragsteller eine Reisegenehmigungsgebühr von 20 EUR zu entrichten.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>12</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

<sup>13</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2011/350/oj>.

<sup>14</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 16.7.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*